

fehleswege zulässige Abänderung jener Bestimmung des Generale v. 18. Febr. 1799 geschehen konnte, in letzterer Beziehung, auf welche seine Competenz sich beschränkt, durch die am 20. Aug. 1848 erlassene Verordnung eine Erläuterung derselben gegeben, welche jedoch dem Einsender des Artikels Nr. 1. unter der Ueberschrift „Kirchliches“ in Nr. 3 des jetzigen Jahrganges des Kirchen- und Schulblattes noch Manches zu wünschen übrig läßt.

Man kann wohl über die erste Frage: was heißt: ein Kind auf den Namen des Vaters taufen? u. s. w. hinweggehen, da wohl Niemand, der die in unserem Lande vorgeschriebene Taufformel kennt, zweifelt, daß der Ausdruck uneigentlich gebraucht und nur von der Eintragung des Namens des Vaters in das Kirchenbuch zu verstehen ist.

Bei dem zweiten Punkte möchte aber a) zuvörderst Eintragung des Vaternamens in das Kirchenbuch und Benennung des Kindes in kirchlichen Zeugnissen nicht in allen vorkommenden Fällen gleich zu behandeln, d. h. nicht immer der Eintrag in das Kirchenbuch auch in das kirchliche Zeugniß vollständig aufzunehmen seyn, sondern es ist deutlich in der Cultministerial-Verordnung v. 20. Aug. 1848\*) die Absicht ausgedrückt, daß in den Zeugnissen des Schwängerers überhaupt nicht gedacht werden soll, ausgenommen, wenn er zur Vaterschaft sich wirklich bekannt hat und demgemäß sein Name in das Kirchenbuch eingetragen worden ist. Denn Veranlassung zu der H. Verordnung gab die Erfahrung, daß durch die fragliche Bestimmung (des Generale v. 18. Febr. 1799 §. 12 sub f.) rücksichtlich der Mitzeichnung der Väter unehelicher Kinder, auch wenn jene sich nicht zur Vaterschaft bekannt haben, zu oft mißbräuchlicher Beilegung und Führung des Familiennamens des von der Mutter einseitig angegebenen Vaters derselben Anlaß gegeben worden war, indem dergleichen einseitige Angaben der Mütter nachher in Kirchenzeugnisse übergingen und solche Kinder irrtümlich nach ihren (angeblichen) Vätern darin benannt wurden. Es ist ferner in der Verordn. des H. Cultministeriums erwähnt, daß der (von einigen A.Dir. vorgeschlagene) Wegfall des Schlusssatzes in §. 12 f. des Generale von 1799 („Außerdem wird nur eingeschrieben, wenn die Mutter als Vater ihres Kindes benannt habe“) nicht für erforderlich zu achten sey, „da er an sich auf den, dem Kinde beizulegenden Familiennamen gar keinen Einfluß äußere, indem vielmehr das letztere gerade in diesem Falle allemal auf den Namen der Mutter in das Kirchenbuch einzutragen und zu taufen sey“, daß es deshalb „vielmehr nur einer Einschränkung der im dritten Sage ertheilten Vorschrift“ bedürfe, wonach uneheliche Kinder allerdings nur dann auf den Namen des angegebenen Vaters getauft, daher auch im Kirchenzeugnisse darnach benannt werden sollen, „wenn der Schwängerer zur Vaterschaft sich wirklich bekannt hat und sein Name demgemäß in das Kirchenbuch eingetragen worden ist.“ Endlich lautet der Schluß der mehrerwähnten H. Verordnung dahin: „Da das Ministerium glaubt, daß durch letztere Maßregel dem Mißbrauche, daß andere Familiennamen unehelichen Kindern beigelegt werden, als diese zu führen berechtigt sind, allerdings ausreichend begegnet, wenigstens verhütet werden könne, daß ihnen nicht ein anderer, als der ihnen wirklich zukommende Familienname in „Kirchenzeugnissen attestirt werde, so hat z.“

b) Die Bedenken und Fragen, welche vom Verfasser des

\*) Vgl. Suppl. zum Codex des Sächs. Kirchen- u. Schulrechts von Schreyer, S. 214. Nr. 45. 6.

erwähnten Artikels weiter erhoben werden, scheinen zu verschwinden, wenn aa) einerseits der Geistliche sich auf das beschränkt, was seines Amtes ist,

bb) andererseits aber auch streng der Verordn. v. 20. August 1848 nachgeht.

Ad aa.) Nirgends ist es dem Geistlichen zur Pflicht gemacht, den außerehelichen Vater eines Kindes zu erforschen; er hat nur abzuwarten, was über die Vaterschaft ihm angegeben wird, und danach den Eintrag in das Kirchenbuch zu bewirken. Hiernach erledigt sich die Frage: was der Geistliche zu thun habe, wenn der Vater sich weder angiebt (die Vaterschaft erklärt), noch protestirt (gegen die Eintragung seines Namens in das Kirchenbuch)? von selbst, nämlich er hat bloß einzutragen, „daß die Mutter N. N. als Vater benannt habe,“ oder er hat, wenn auch die Mutter Niemand genannt hat, gar nichts in der Columne des Vaters einzutragen.

Ganz abgesehen von den unendlichen Schwierigkeiten und Weiterungen, welche mit Recht ein Grund zur Klage für die Geistlichen werden würden, wenn die Vorschläge des Einsenders Berücksichtigung fänden: so überschreiten sie auch offenbar den amtlichen Wirkungskreis der Geistlichen. Die Sorge dafür, daß im staatsbürgerlichen und privatrechtlichen Interesse der unehelich Geborenen ermittelt werde, ob deren Vater sie als seine Kinder anerkennt, durch Rescript oder nachfolgende Ehe legitimirt und sie dadurch zur Führung seines Familiennamens, zur Erbschaft von seinem Vermögen u. s. f. berechtigt seyn, liegt den Betheiligten selbst und beziehentlich ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern) ob, und die Veranstaltung dahin zielender Erörterungen gehört dem Geschäftskreise anderer Behörden, als der kirchlichen, an.

Hierbei kann und muß daher auch der Geistliche Beruhigung fassen, obwohl die geäußerten Wünsche des Einsenders jenes Artikels aus einem allgemeineren Gesichtspuncte alle Anerkennung verdienen.

Ad bb.) Der Verfasser des ged. Artikels hat selbst anerkannt, daß die H. Verordn. an den Zweifeln nicht schuld ist und daß Zweifel nicht entstehen können, wenn sie consequent durchgeführt wird. Nun so verbleibe man doch bei einer consequenten Durchführung jener H. Verordnung und überlasse die Beseitigung „der Unannehmlichkeiten“, die seine ad aa) bereits erwähnten Wünsche und Vorschläge ins Leben gerufen haben, denen, welche dazu berufen und verpflichtet sind. Von selbst wird dann der Uebelstand weichen, daß ein unehelich geborenes Kind in der Schule mit anderem Familiennamen genannt wird, als ihm nach dem Kirchenbuche zukommt, und bei Anfertigung der Confirmandenlisten beizulegen ist; denn auch bei der Aufnahme in die Schule muß das Kind mit dem ihm zufolge jener H. Verordnung gebührenden Namen und mit keinem anderen in die Schultabelle eingetragen werden. Der Geistliche kann am besten dafür sorgen, daß der gerügte Uebelstand vermieden wird, da er als Kirchenbuchführer und Localschulinspector die Mittel, die Berechtigung und die Verpflichtung dazu hat. Mehr als dies, daß, soweit seine Kirchenbuchnachrichten, wenn sie vorschriftsmäßig aufgenommen sind, reichen, er diese in den verschiedenen Lebensereignissen des Betheiligten, sofern sie kirchlicher Natur sind oder auf kirchliche Attestationen sich zu gründen haben, bei Ausstellung von Zeugnissen und was diesen gleich zu achten ist, ebenfalls vorschriftsmäßig beobachtet, kann und wird von einem Geistlichen nicht gefordert werden, dies aber vollständig. Genügt er dem, so ist er ohne Verantwortlichkeit, wenn z. B. Heimathscheine, Militärfreischeine, Einzugsscheine u. s. w. in den Tauflisten seiner Parochie auf-